Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 46

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen Sie Tit. bie Berficherung unferer vollkommenften | Dochachtung.

Bug, im Oftober 1868.

Namens bes Central=Komitee ber eibg. Militärgesellschaft: Der Präsident: M. Letter, Oberst. Der Sekretär: Gust. Boßarb, Ats.=Kriegskomm.

Schiestübung des Offiziersleistes der Stadt Bern. Sonntag ben 11. Oft. 1868 auf bem Wyler.

Milbant-Amsler- und Beaboby-Gewehre.

Gingelnfeuer.

Beber Schufe that funf Probeschuffe, welche jedoch nicht marquirt wurden. Nach jedem Schuffe wurde gezeigt. Diftang 300 Schritte.

Nr.	குக்குட்ட	Treffer.	Davon Mann.	% Scheiben- Treffer.	Manns. Treffer.	biverfe Rotizen zum beliebigen Gebrauch.
1	15	15	13	100	86,6	hat heute jum erften Male mit
2	15	15	8	100	53,3	ben neuen Gewehren gefchoffen. hat einen Infanterie-Caberturs
3	.15	15	6	100	40,0	gemacht. war b. J. in ber Schießschule in Basel.
4	15	15	5	100	33,3	in Sujet.
4 5 6 7	15	15	5 3 2 4	100	20	*
6	15	15	2	100	13,3	*
7	15	13	4	86,6	26,6	hat b. J. einen Infant Cabre- fure gemacht.
8	15	12	5	80	33,3	bito.
9	15	12	5 3	80	20	heute jum erften Dal mit neuen Gewehren gefchoffen.
10	15	12	1	80	6,6	Cabrefure b. J. gemacht.
11	15	11	1 3 6 2 2	73,3	20	*
12	15	10	6	66,6	40	Cabreture b. 3. gemacht.
13	15	8	2	53,3	13,3	*
14	15	8	2	53,3	13,3	•
15	15	8	1	53,3	6,6	heute zum erften Mal mit neuen Gewehren geschoffen.
16	15	6	1	40	6,6	Cabresture b. 3. gemacht.
Total	240	190	65	79,15	27,05	* Offigiere, welche mit ben neuen Gewehren ichon fruher
						gefcoffen, aber hierin noch feinen Unterricht empfangen haben.

Schnellfeuer.

Diftang 300 Schritte. Schiefzeit zwei Minuten.

Nr.	க ்குயீரிச.	Treffer.	Davon Mann.	% Scheibene Treffer.	Nanns. Treffer.	
1. a 2. b 3. c 4. d 5. e 6. f 7. g 8. h 9. i 10. k 11. l 112. m 13. n	19 15 15 14 18 16 11 12 14 13 9 12 11	15 15 13 12 11 11 11 10 10 8 6 5	9 2 7 3 4 3 3 3 1 1 1	78,9 100 86,6 85,7 61,1 68,7 100 83,3 71,4 61,5 66,6 41,7	47,4 13,3 46,6 21,4 22,2 18,7 27,3 25 14,3 23 11,1 8,3 ———————————————————————————————————	gleich Rr. 4 b. Einzelnfeuer " 10

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 30. Oft, 1868.)

Das Departement ift auch bicfes Jahr im Falle, ben Kantonen eine Angahl von Regie-Pferben gur Ausbildung ber Offiziere im Reiten zur Berfügung ftellen zu tonnen.

Die Pferbe tonnen ben Kantonen bis Enbe Februar 1869 überlaffen werben, wobei fich bas Departement vorbehalten muß,

eine angemeffene Bertheilung ju treffen, falls auf bie gleiche Beit mehr Pferbe verlangt werben follten, als verfügbar finb.

Die Bebingungen, unter welchen bie Pferbe überlaffen werben gonnen, find folgenbe :

- 1. Nach bem Schluffe ber Militärschule sollen bie Pferbe erft nach Berlauf von einigen Bochen, welche biese zur Erholung beburfen, zum Reitunterricht fur Offiziere abgegeben werben. Ebenso muß bafur gesorgt werben, baß bie Pferbe nach Schluß bes Reitbienstes noch wenigstens 14 Tage Rube genießen konnen, bevor ihre Berwendung bei ben Schulen wieder beginnt.
- 2. Die Reisetosten von Thun nach ben refp. Bestimmungsplagen und gurud werben von ber Gibgenoffenschaft getragen.
- 3. Auf je 4 Pferbe wird zur Beaufsichtigung und Beforgung, so weit biese burch ihn möglich ift, ein tüchtiger Wärter (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren Löhnung von Fr. 3. 50 per Ausenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.
- 4. Die Berpflegung ber Pferbe hat nach Borschrift bes Reglesments über bie Kriegsverwaltung § 178 (Reltpferbe) zu gesichehen und ist in ber letten Halfte bes Kurses auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Geu und 8 Pfund Stroh zu steigern.
- 5. Die Pferbe follen täglich nicht mehr als 3 Stunben, an Sonntagen gar nicht benutt werben.
- 6. Die Leitung bes Reitunterrichts ift einem anerkannt fachstundigen Offizier zu übertragen, bas Departement behalt fich bie Genehmigung ber Wahl bes Offiziers por.
- 7. Die Koften ber Leitung, ber Besorgung und Berpflegung ber Pferbe find mahrend ber Bett, wo selbige ben Kantonen jum Gebrauch überlaffen, burch biese ju tragen.
- 8. Für allfällige, mahrend bem Reitbienst in ben Kantonen entstandene Krantheiten und Beschädigungen ber Pferbe, ober wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen teine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn bergleichen Zufälle burch vernachlässigte Wartung, burch Misshandlung ober übermäßige Anstrengungen entstanden wären, ober wenn ein Pferd bienstuntauglich zurückgegeben wurde, wobei bann die letzten Schapungen ber Regie maßgebend sein mußten.
- 9. Bon Beit zu Beit tann vom Regiebireftor eine Inspettion über ben Stand ber Pferbe und die Regelmäßigkeit ihrer Ber- wendung angeordnet werden.
- 10. Gegenüber ben vorstehenden Bebingungen wird bann Seistens ber eibg. Abministration auf jebe andere, namentlich Miethsvergütung verzichtet.

Indem das Departement fammilichen Militarbehörben hievon Kenntniß gibt, ladet es biejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gebenken, ein, fich möglichst balb erklaren zu wollen.

Ge ift babei namentlich anzugeben :

- a) wie viele Pferbe gewünscht werben ;
- b) für wie lange, wohin, und auf welche Beit man fie wolle;
- c) wie ber betreffende Rurs organisirt werde, wer ben Reits unterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theils nehmer sei;
- d) bie Ertlarung beigufugen, bag man bie vom h. Bunbesrathe aufgestellten Bebingungen gu halten fich verpflichte.

Schließlich macht bas Departement wieberholt barauf aufmertsfam, bag kleinere Kantone fich zu bem eben angegebenen Zwede an einen größern aufchließen ober unter fich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitfurses fich verständigen konnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme ber Transportiosten gewährte Bergunstigung zu einer vermehrten Benuthung der Regiepferde führe, gewärtigt es ihre bieffeitigen baldigen Eröffnungen und zeichnet mit besonderer Hochachtung.

Derschiedenes.

Norbbeutscher Bund. (Bestimmung über bie Refrutirung.) In Betreff ber Refrutirung sind furzelich für ben Umfang bes ganzen norbbeutschen Bun=bes weit schärfere Normen als bisher üblich vorge=

schrieben worden. So bürfen fortan für die Artillerie 1 feine Militarpflichtigen "von zweifelhafter Brauch= barfeit", auch feine furgfichtigen Leute ausgehoben werben. Den biernber erlaffenen Spezialvorfdriften entnehmen wir folgende Bestimmungen: "Die fur bie reitende Artillerie auszuhebenden Retruten muffen außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit jum Dienft bei der Artillerie auch die für einen Ravalleristen erforderlichen Gigenschaften haben. Gbenso ist dafür zu forgen, bag ber Artillerte bie von berfelben fpeziell geforderten Sandwerfer, als besonders Stellmacher, Schmiede, Schloffer u. f. w. fo weit wie möglich geftellt werden. Metall= und Holzdrecheler find, fo= fern fie übrigens fur die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst Dieser Waffe zuzutheilen. Für Die Gelb= Fußartillerie ift bas fleinste Maß 5 Fuß 3 Boll. Leute von dieser geringen Größe muffen indeß ganz besonders fraftig gebaut sein. Bur die Festungs= Artillerie ift das kleinste Maß 5 Kuß 4 Boll, für die reitenden Batterien das fleinste Maß 5 Fuß 3 Boll, das größte 5 Fuß 7 Zoll. Bei Auschebung der Refruten fur die Bionierbataislone hat jeder Armeetorpebegirt ben Bebarf an Refruten fur fein Bio= nierbataillon aufzubringen, und es find bie babei erforderlichen, nach Daggabe ber Leiftungefähigfeit des Korpsbezirks von der General = Inspettion bes Ingenieurforpe und ber Festungen - fur bas Bio= nierbataillon Rr. 12 von bem foniglich fachfischen Rriegsministerium — speziell anzugebenden Sand= werfer auf die einzelnen Erfatbegirte gu vertheilen. Sind die alljährlich geforderten Handwerfer nicht aufzufinden, so wird folgendermaßen verfahren. Un Stelle der beim 1., 2., 3., 5. und 9. Armeekorps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu stellen, wogegen fur die übrigen Armeekorps unter der Rubrik "Bergleute", aus ber fur fie in ihren Rorpsbezirten jur Berfügung stehenden größeren Bahl berfelben, wo möglich nur "Sauer" und "Stollenarbeiter" zu überweisen find. Um den Ersat an Flußschiffern, überweisen find. Um den Erfat an Flußschiffern, welche fur die Bionierbataillone Rr. 1, 2, 7, 8 und 9 aufzubringen feiner Schwierigfeit unterliegen wird, auch für die übrigen Bionierbataillone möglichft ficher gu ftellen, find bie Profesionisten in den Ersatbegirten ber betreffenden Armeetorps ausschließlich den Bionieren, jedoch ohne Ueberschreitung ber Erfanquote für lettere, ju überweifen. Die nicht gur feemanni= fchen Bevolkerung des norddeutschen Bundes gehören= ben Schiffezimmerleute, beziehentlich Schiffsbauer, werben fammtlich ben Bionierbataillonen überwiefen. Sind fur lettere feine Schiffsbauer vorhanden, fo find gunachft Schiffer, bann Bimmerleute gu ftellene Fur alle in einem Begirfe nicht aufzubringende Brofessionisten find ftete Bimmerleute ober Schiffer auszuheben. Für die Ravallerie des nordbeutschen Bun= bes find möglichft nur felche Militarpflichtige ju mah= len, welche in Folge ihres Lebensberufes ober ihrer burgerlichen Stellung, 3. B. ale Rnechte, Bauern= fohne, Schmiebe u. f. w. Gelegenheit hatten, mit Pferben umzugehen. Für bie Ruraffiere find nur besonders träftige Leute auszuheben. Bei Auswahl ber Mannschaften fur leichte Ravallerie ift auf einen gewissen Grad von Bewandtheit, Geschick und An= ftelligfeit Rudficht zu nehmen."

Moncrieff's Apparat. Bei ben Erperimenten mit bem Moncrieff'schen Apparat für Positionsgeschüt in Shoeburynes waren viele frembe Ofsiziere anwesend, um ihren betressenden Regierungen über diese neue und wichtige Ersindung Bericht adzustatten. Reu indessen ist die Ersindung nur insosern, als die Regierung erst jeht praktische Erperimente mit ihr angestellt hat, obwohl Kapitan Moncrieff sie schon vor zehn Jahren, im J. 1858, dem Kriegsministerium vorgelegt. Ohne Zeichnung eine betails lirte und verständliche Beschreibung des Apparates zu geben, fällt sehr schwer; die annäherndste Idee von seinen haupt-Beschandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich jedoch durch den Berzestandtheilen und seiner Wirtung läst sich den Grennen den Generaties und den Grennen den Grennen der Grennen den Grennen den Grennen den Grennen den Grennen der Grennen des Grennen den Grennen den Grennen der Grennen den Grennen den Grennen der Grennen den Grennen den Grennen der Grennen

gleich mit einem gewöhnlichen Rinber-Schaufelpferbe gewinnen. Das Gefdut, welches an beffen hinterem Enbe angebracht ift, wird burch ein am Ropfe angebrachtes schweres Bewicht in bie Bobe gehalten und ragt fo aus ber Brube bervor, in ber ber gange Apparat fteht. Ift nun ber Schuß abgefeuert, fo brudt ber Rudichlag bas Beichut - trop bes am Ropfe bes Schautels pferbes angebrachten Gewichtes - in bie Grube gurud, wo es burch einen Ginschnapphaten festgehalten und unter bem Boben verborgen wird, bis es aufe Reue gelaben ift und nach Buruds gieben bes hakens burch bas Gewicht am Ropfe wieber in bie Bobe gehoben wirb. Die Bebienungemannschaft ift bemnach gar nicht, und bas Geschüt nur im Augenblide bes Feuers einem horizontalen Feuer ausgesett, baber wurde blos ein vertitales Feuer von Birtung fein, boch ift bie Grube aus ber Entfernung so wenig sichtbar, daß ein fo genaues Bielen fast unmöglich wird. Ueber bie Wichtigfeit ber Erfindung herricht unter Sachverftanbigen tein Zweifel, fie wird eine gangliche Umgestaltung bes Fortifitations-Wesens zur Folge haben. Die "Times" spricht fich über alle bie möglichen Folgen in einem langen Artifel aus. Forts werben überfluffig, an ihre Stelle tritt bie Moncrieff'fche Befchungrube und ploglich erhebt fich vor einer Armee in Feinbesland eine Batterie aus bem Boben, um unverfebens unter ihren Reihen aufzuraumen, und unangreifbar eine Galve nach ber andern abzufcuern. Aber Gile, und große Gile rath bas genannte Blatt ber Regierung an, ce fei Beit, bie 10 Jahre hindurch zur Schau getragene Indiffereng bei Seite gu feten, um fich nicht noch zu guter Lett ben Bortheil aus ben Fingern fclupfen gu laffen. Schon ftebe bie öftreichifche Regierung mit bem Erfinder in Unterhandlung, und Preugen werbe wohl taum 10 Jahre lang gufchen, che es fich eine Erfindung - bie taum weniger folgenreich als bie bes Bunbnabel Gewehrs - aneigne.

/ Soeben erfcheint in ber Schweighauferifchen Ber= lagsbuchhandlung in Bafel:

Untersuchungen über bie

Organisation der Heere

28. Ruftow, Oberft=Brigabier. Reue Ausgabe.

8°. geh. Fr. 12. Dieses vortreffliche Werk bes berühmten Militärschriftstellers wurde nie allgemein versenbet und ist dessen Eriftenz vielen Freunden und Verehrern bes Auters gänzlich undekannt. Wir glauben annehmen zu durfen, daß Alle, die die übrigen Werte Rustow's besigen, auch dieses anschaffen werden.

/ Im Berlag von Max Mälzer in Breslau ift fo = eben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen, in Zurich namentlich bei F. Schultheß:

Der Felddienst der Insanterie mit Kücksicht auf die Hirung gemischter Vetaschements nach dienstlichen und anderen Quellen bearbeitet

F. A. Paris.

Konigl. Breußischem General=Major. 288 Seiten. Breis: geheftet 4 Fr., geb. 4 Fr. 70 Cts. Inhalt: Bon den Truppen. — Bom Terrain. — Bon den Märschen. — Der Zustand der Ruhe. — Der Sicherheits= und Kundschafts-Dienst. — Bon dem Gesecht.

Bei G. 3. Brill in Leyben ift erschienen:

H. M. F. Landolt, de termes techniques militaires et de marine.

lre partie: Neerlandals-Français-Allemand-Anglais, 1865 Thlr. 1. 25.

2me partie: Allemand-Neerlandais-Français-Anglais, 1866 Thir. 2. 15.

3me partie: Français-Allemand-Anglais-Neerlandais, 1867 Thir. 2. 17.

4me partie: Anglais - Français - Neerlandais - Allemand, 1868 Thir. 2. 26.

Alle Banbe find apart zu befommen.